BEBAUUNGSPLAN
'FREIZEITPARK KRONENSEE'

2.(VEREINFACHTE)ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB
GEMEINDE OSTERCAPPELN

TEXTLICHE FESTSETZUNG

§ 1 In den als Schutzgrün gekennzeichneten Grünflächen ist die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen in einer Dichte von ca. 1 Pflanze/1,5 qm vorgeschrieben.

§ 2 In den Bereich "Sondergebiet-Erholung-Campingplatz" sind nur Zelte und Wohnwagen im Sinne des § 1 Abs.1 der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Weekendhäuser (CPT-Wesch-VO) vom 12.4.1984, geändert durch Verordnung vom 5.5.1987, zulässig.

§ 3 In dem Bereich "Sondergebiet-Erholung-Wochenendplatz" sind Wochenendhäuser und Mobilheime bis max. 40 qm Grundfläche im Sinne des § 1 Abs.2 der vorgenannten CPT-Wesch-VO zulässig.

§ 4 In dem Bereich "Sondergebiet-Erholung-Camping- u. Wochenendplatz" sind die Nutzungen nach den vorgenannten §§ 2 und 3, gegliedert und geordnet nach Quartieren, zulässig.
Ein Quartier wird umschlossen von inneren Fahrwegen. In einem Quartier sind entweder nur die Anlagen nach dem o.a. § 2 oder nur die Anlagen nach dem o.a. § 3 zulässig.

In dem Bereich "Camping- u. Wochenendplatz" müssen die Zufahrten und inneren Fahrwege mindestens 5.5o m breit sein.

Ansonsten gelten für die einzelnen Quartiere - je nach Nutzungscharakter - die analog anzuwendenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der vorgen. CPI-Wesch-VO.

§ 5 Als Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB ist die Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse in den durch Baugrenzen gefaßten Überbaubaren Bereichen um ein Vollgeschoß zulässig, wenn es sich dabei um ein im Dachraum gelegenes Geschoß handelt, das im Sinne des § 2 Abs.4 NBauO als Vollgeschoß gilt.

§ 6 Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung werden für den gekennzeichneten Geltungsbereich der Ursprungsplan und die 1. Änderung rechtsunwirksam.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A / B	A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C / D	B	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	C	HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
	D	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO — SONDERGEBIET ERHOLUNG
- SO CP — CAMPINGPLATZ
- SO WP — WOCHENENDPLATZ
- SO WSP — WASSERSPORT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

- OBERIRDISCHE 10 KV-LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCHE 10 KV-LEITUNG
- SCHMUTZWASSERKANAL MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- FREIBAD
- SCHUTZGRÜN - S.T.P. 1.0
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNANLAGE
- SCHUTZGRÜN S.T.P.1.0

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- STANDORT UMFORMERSTATION
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

PRÄAMBEL + VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde/Stadt ..... diesen Bebauungsplan Nr. ..... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in der Sitzung am ..... die Aufstellung der 2.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..... gemäß § 13 BBauG beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Ostercappeln, den .....

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..... wurde ausgearbeitet von Planungsbüro Gerhard Fischer, Paderborn.

Paderborn, den .....

Planverfasser

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 22.06.1990 die 2.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen.

Ostercappeln, den 11.10.1990

Gemeindedirektor

Die ordnungsmäßige und verfahrensfreie Grundstücksneuordnung und die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (Liste des Gesetzlichen siehe Anlage zur Begründung) haben dieser Änderung zugestimmt.

Ostercappeln, den 11.10.1990

Gemeindedirektor

Hat vorgelegen
Osnabrück, 8. NOV. 1990
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat diese 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in seiner Sitzung am 11.10.1990 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Ostercappeln, den 11.10.1990

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluß der 2.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..... ist am ..... gemäß § 12 BBauG bei der Gemeinde/Stadt ..... öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist der Begründung mit Bescheinigung gemäß § 12 BBauG bei der Verwaltung am ..... öffentlich aus- und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..... ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Ostercappeln, den .....

Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN
'FREIZEITPARK KRONENSEE'

2.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
GEMEINDE OSTERCAPPELN
KREIS OSNABRÜCK

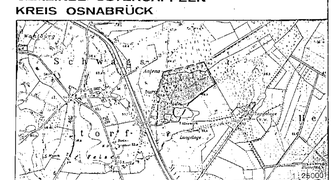

GERHARD FISCHER
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
TEUTOBURGER STRASSE 9 – 11 FERNRUF (05254) 7091
4790 PADERBORN – SENNELAGER

GEMEINDE OSTERCAPPELN	GEZ.		
FREIZEITPARK KRONENSEE	BEARB.	KR	19.2.1990
CAMPING - UND WOCHENENDPLATZ	GEÄND.	KR	9.7.1990
B-PLAN 2.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG	MASSTAB 1:1000		BL. NR.

DER BAUHERR

DER ARCHITEKT
SENNELAGER,DEN 20.2.1990